

## PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 02.10.2025

Internet

<http://www.verwaltungsgericht.bremen.de>

### **VG Bremen: Eilantrag gegen zeitliche Trennung von Versammlungen auf dem Bremer Marktplatz am 7. Oktober 2025 erfolglos**

Die Antragstellerin meldete bereits im vergangenen Jahr für den 07.10.2025 eine Versammlung der palästinensischen Community für den Zeitraum 12:00 bis 19:00 Uhr auf dem Bremer Marktplatz an. Im August 2025 wurde auch von der Deutsch-Israelischen Gesellschaft Bremen/Unterweser e.V. (DIG) eine Versammlung für den 07.10.2025 angemeldet, die zwischen 16:00 und 18:00 Uhr auf dem Marktplatz vor der Bremischen Bürgerschaft stattfinden soll.

Das Ordnungsamt bestätigte mit Verfügung vom 24.09.2025 die Durchführung der Versammlung der Antragstellerin, erteilte aber verschiedene Auflagen. So wurde die Versammlungszeit u.a. auf 10:00 bis 14:00 Uhr beschränkt. Die Versammlungszeit der DIG-Versammlung wurde auf 17:00 bis 19:00 Uhr festgesetzt. Hierdurch solle eine zeitliche Entzerrung der Versammlungen bewirkt werden, um Störungen und Konfrontationen zu vermeiden.

Mit ihrem Antrag wendet sich die Antragstellerin insbesondere gegen die zeitliche Verschiebung bzw. Verkürzung der von ihr angemeldeten Versammlung.

Mit Beschluss vom heutigen Tage (5 V 3439/25) hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts den Eilantrag abgelehnt. Zwar umfasse des Versammlungsgrundrecht (Art. 8 GG) grundsätzlich auch das Recht, den Versammlungsort und die Versammlungszeit frei zu wählen. Kollidiere die Versammlungsfreiheit aber mit Grundrechten anderer – hier der Versammlungsfreiheit der DIG – seien die widerstreitenden Interessen so in Ausgleich zu bringen, dass alle Beteiligten ihre Grundrechte möglichst weitgehend ausüben könnten. Hieran gemessen sei es nicht zu beanstanden, dass die Behörde der Versammlung der Antragstellerin – als zeitlich erste Anmelderin – nicht vollumfänglich den Vorzug gegeben hat.

Auch und gerade für die DIG-Versammlung sei der konkrete Versammlungstag wegen seiner Symbolkraft entscheidend, ebenso wie der Versammlungsort vor der Bremischen Bürgerschaft. Die DIG-Versammlung zeitlich oder örtlich zu verlegen, sei deshalb nicht in einer grundrechtsschonenden Art und Weise möglich gewesen. Da beide Versammlungen aufgrund einer zutreffenden Gefahrenprognose der Antragsgegnerin nicht zeitgleich stattfinden sollen, sei die zeitliche Entzerrung durch versammlungsrechtliche Auflagen zulässig. Trotz der Beschränkungen könne die Antragstellerin, wenn auch eingeschränkt, ihre Versammlung am gewünschten Versammlungstag und -ort sowie mit den gewünschten Versammlungsmitteln - u.a. einer symbolträchtigen Aufstellung von bis zu 18.000 Schuhpaaren als Symbol für getötete Kinder im Gazastreifen – durchführen.

Gegen die Entscheidung kann die Antragstellerin Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht Bremen erheben.

Der Beschluss ist auf der Homepage des Verwaltungsgerichts abrufbar.

---

Verantwortlich:

Verena Korrell · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 10212 · F: 0421-361 6797 · e-mail: [pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de](mailto:pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de)

Niklas Stahnke · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 58568 · F: 0421-361 6797 · e-mail: [pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de](mailto:pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de)